

diges Übel, das jenen den Makel sittlicher Minderwertigkeit anheftet, die als Ehegatten leben.

Das sind wegweisende Gedanken, mit denen jeder Seelsorger sich vertraut machen muß in einer Zeit, die den Idolen „Zeitehe“, „Versuchsehe“, „Kameradschaftsehe“, „Recht auf den Körper“ nachläuft und das Ehegesetz der Kirche Christi als veraltet belächelt und ablehnt.

Trier.

Dr. P. Ketter.

Der gerade Aufstieg. Eine Harmonie von Konnersreuth und Vaticanum. Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.* 1.—5. Tausend (131). Berlin W 9 1932, Thomas-Verlag (R. v. Gifycki). M. 1.80 und Porto.

Da Psychologie und Parapsychologie nur bis zur Schwelle der Mystik gelangen, tritt Verfasser in kritischer Weise für den übernatürlichen Charakter der Vorgänge an Therese Neumann in Konnersreuth ein. Sein Buch ist eine vorzügliche Leistung, geeignet, als Hilfsmittel für eine lehramtliche Entscheidung der Kirche zu dienen. — Die Wunderkraft der Kirche kann unseres Erachtens in die absolute Methode der Erkennbarkeit derselben einbezogen werden, ohne daß es notwendig ist, sie als fünftes Merkmal der Kirche bei der komparativen Methode anzunehmen. S. 47 ist wohl zu übersetzen: weder irren noch irreführen, und: hauptsächlich Wundern. Alphabetisches Register wäre erwünscht. Druckfehler S. 69, 96, 116, 119.

Graz.

A. Michelitsch.

Die Wirksamkeit der Sakramente nach Hugo von St. Viktor.

Von Heinrich Weisweiler S. J. Gr. 8° (VIII u. 159). Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Bei den großen Schwierigkeiten, die sich einem Verständnis der Sakramentenlehre der Frühscholastik entgegenstemmen, und bei dem großen Einfluß, den Hugo von St. Viktor auf seine Zeitgenossen und Nachfahren ausgeübt hat, war es schon lange ein Wunsch, einen genauen Einblick und Überblick über Hugos Sakramentenlehre zu erhalten, um von ihr ausgehend dann die Lehre der Frühscholastik besser verstehen zu lernen. H. Weisweiler hat sich in seiner Untersuchung dieser Arbeit unterzogen und legt uns nun in dem vorliegenden Werk die Frucht seines mehrjährigen Bemühens um den Stoff vor. Man fühlt von Seite zu Seite deutlicher die glückliche Verbindung des Dogmatikers mit dem Historiker, die allein befähigt, souverän die schwierige Materie zu beherrschen. Dabei ist das Werk äußerst flüssig geschrieben, so daß seine Lektüre ein Genuß ist und auch der mit der Materie noch nicht Vertraute mühelos den Aufführungen zu folgen vermag.

Zwei große Gedanken bestimmen die Auffassung Hugos von der Wirksamkeit der Sakramente: vor allem die Bestimmung des Sakramentes als Gefäß der Gnade, dann aber auch die Betonung des besonderen Gnadenwirkens Christi in den Gliedern seines mystischen Leibes und eine damit gegebene enge Verbindung von Sakramentenlehre und Christologie. Sein Kreuzesverdienst hat Christus in die Sakramente wie in große Gefäße niedergelegt, aus denen überfließend die Heiligung in die Seelen kommt.

In sieben Kapiteln wird in anschaulichem Bild gezeichnet 1. das äußere Zeichen der Sakramente bei Hugo, 2. die innere Wirkkraft in den Sakramenten, 3. das Verhältnis von äußerem Sakrament und innerer Wirkkraft, 4. der Spender des Sakramentes, 5. Notwendigkeit

und Umfang der ethischen Einstellung des Empfängers der Sakramente, 6. der Einfluß der ethischen Einstellung des Empfängers auf den sakralen Gnadenempfang. — Besonders wertvoll ist dann das Schlußkapitel mit der Darstellung des dogmengeschichtlichen Fortschrittes bei Hugo, seiner Arbeitsmethode und seines Verhältnisses zu Augustinus, den Kirchenvätern und der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux.

Gerade über diese Schule Anselms verdanken wir Weisweiler auch sonst noch Mitteilungen von allergrößtem Wert.

Es bleibt nur psychologisch erklärlich, wie das vorliegende ausgezeichnete Werk und auch sonstige Arbeiten des bescheidenen und verdienten Verfassers in einer angesehenen Zeitschrift eine Besprechung finden konnte, von deren Art und Form man nur wünschen möchte, daß sie in unserer Literatur eine Ausnahme bleibe.

Landgraf.

Principia generalia de personis in ecclesia. Commentarius libri

**II Codicis juris canonici, canones praeliminares 87—106 a
P. Gommaro Michiels O. M. Cap. in Universitate cath. Lub-
iensi professore. Gr. 8° (578). Lublin 1932, Univ. cath.**

Es gereicht den katholischen Universitäten zur Ehre, daß von ihnen die ersten umfassenden Kommentare zum Cod. jur. can. in Angriff genommen wurden. Wir haben hier das Commentarium Lovaniense und den vorliegenden Kommentar, der von der katholischen Universität in Lublin ausgeht, im Auge. Der erste Doppelband des Kommentars behandelte im Anschluß an den Kodex die Normae generales (can. 1—86). Der zweite Band verbreitet sich über die Kanones 87—106, handelt also über die physischen und moralischen Personen, über die Rechtshandlungen und die Präzedenz. Die an sich etwas dürre Materie wird lebenswarm durch historische und rechtsphilosophische Exkurse erörtert und die Anwendbarkeit für die einzelnen Gebiete des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Bewundernswert ist die riesige Literaturkenntnis. Ältere und neuere kanonistische Werke, Monographien aller Kultursprachen, Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, sowie einschlägige Doktordissertationen, soweit sie zum Fortschritt der kanonistischen Wissenschaft etwas beigetragen, werden herangezogen und verwertet. Bei der Fülle des Stoffes mag der einzelne Kanonist in untergeordneten Fragen eine abweichende Meinung vertreten; doch Michiels' Kommentar stellt ein Monumentalwerk der kanonistischen Literatur dar.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehrechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Ehrerecht für Theologen und Juristen. Von Franz Trieb, Dr theolog., Dr iur. utr., Dr phil., em. o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Breslau, Offizial des Bistums Berlin. IV. Teil (557—769). Breslau 1932, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50.

Mit diesem IV. Teile ist das große Werk vollendet, dessen Teile 1925, 1927, 1929 und am Schlusse des Jahres 1932 erschienen sind. Das Ganze ist jetzt auch in einem einzigen, freilich sehr umfangreichen Bande von etwa 800 Seiten, in Leinen gebunden, um M. 19.— zu haben. Der vorliegende IV. Teil enthält die Lehre von den beiden Eheschließungsformen des Cod. jur. can. und die von den Wirkungen der Ehe, welch letztere im weitesten Sinne genommen sind, so daß